

DRUCKEN

Welche Rechte haben Video-Opfer?

Wir haben zwei Experten dazu befragt.

Wolfsburg. Immer häufiger stolpern Prominente wie nun scheinbar Max Kruse über im Internet veröffentlichte pikante Videos. Welche Möglichkeiten die Opfer haben, erklären zwei Experten unserer Zeitung. Wir haben Martin Voß, Fachanwalt für Strafrecht aus Braunschweig, und Christian Solmecke, Rechtsanwalt für Medienrecht aus Köln, befragt.

Was können die Opfer tun?

Sie können gegen die Person, die das Video gegen ihren Willen verbreitet hat, juristisch vorgehen und Strafanzeige erstatten. Auf-

grund der Persönlichkeitsverletzung, die durch das Weiterschicken entstanden ist, hat er einen Anspruch auf Unterlassung. Dazu kann er außerdem auf ein Schmerzensgeld hoffen. Wie hoch dieses ausfallen würde, ist aber noch nicht absehbar. Es hängt neben anderen Aspekten auch unmittelbar damit zusammen, wie oft das Thema in der medialen Berichterstattung noch eine zentrale Rolle spielt. Es gibt in Deutschland bisher kaum vergleichbare Fälle.

Welche Strafen sind möglich?

Das deutsche Strafgesetzbuch

sieht in §201 Nummer 4 eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe vor. Es muss aber klar nachgewiesen werden, dass der Versender das Material „wissentlich unbefugt einer dritten Person“ zugänglich gemacht hat. Das heißt: Es muss zuvor eindeutig gewesen sein, dass die Person das angebliche Kruse-Video nicht weiterschicken durfte – was bei solchem Inhalt allerdings selbstverständlich ist, weil es sich um „besonders sensible Aufnahmen“ handelt, die den „höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt“.

Macht sich nur der „Erstversender“ des Videos schuldig oder auch alle anderen, die es später weitergeschickt haben?

Nein, es gilt das Gleiche wie für denjenigen, der das Nackt-Video ursprünglich zugesandt bekommen hatte und es nun weiterver-

breitet. Es ist allerdings äußerst unrealistisch, dass diejenigen bestraft werden können, weil die Verfolgung in der Praxis viel zu kompliziert wäre.

Dient der Fall des US-amerikanischen Wrestlers Hulk Hogan als Vorbild, der 115 Millionen Dollar zugesprochen bekommen hat, weil eine Internetseite ein Sexvideo unerlaubt veröffentlicht hat?

Nein, in Deutschland wird nur bei sehr schwerwiegenden Persönlichkeitsverletzungen ein solches Schmerzensgeld ausgesprochen. Und auch dann ist die deutsche Justiz sehr weit von solchen Summen entfernt wie in den Vereinigten Staaten. Dort ist das Zivilrecht nämlich andersartig als in Deutschland. Unserem „ist der Vergeltungsgedanke fremd“, dem amerikanischen nicht, erklären die Juristen. *leha*



Christian Solmecke, Rechtsanwalt für Medienrecht aus Köln. Foto: dpa

Martin Voß, Fachanwalt für Strafrecht aus Braunschweig, und **Christian Solmecke**, Rechtsanwalt für Medienrecht aus Köln erklärten die juristischen Hintergründe.